



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2021: 17.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2022: 07.01.

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 83

Freitag, 29. Oktober

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung des Seniorenbeirates der Stadt Emden vom 10.06.1993.....	838
Allgemeinverfügung der Stadt Emden zu Testungen in Schlacht- und Zerlegebetrieben	838

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich – Inkrafttretens des Bebauungsplans Nr. 289 „Fremdenbeherbergung und Kurzzeitpflege/Neustadtweg	840
Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2020	842
Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond zum 31.12.2020.....	843
Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland zum 31.12.2019	844
Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney	845
Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2020	848
Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn Bebauungsplan-Nr. 1306 Pilsum 1. Änderung.....	849
Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2020	850
Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2020.....	852

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen 3. Anordnung, sowie Anmeldung unbekannter Rechte zur 2. Anordnung.....	853
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Marienhäfe in Marienhäfe	856

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung des Seniorenbeirates der Stadt Emden vom 10.06.1993

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl 2021, S. 368) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 30.09.21 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Bildung des Seniorenbeirates der Stadt Emden vom 10.09.1993, zuletzt geändert am 29.06.2016, wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Seniorenbeirat besteht aus 13 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus sieben durch die Delegiertenversammlung gewählten, fünf vom Rat benannten Personen und einer Vertreterin / einem Vertreter der Alten- und Pflegeheimbewohnerinnen und –bewohner. Das Vorschlagsrecht für die fünf vom Rat benannten Personen wird zu Beginn der Wahlperiode entsprechend der Mandatsverteilung im Rat gemäß § 71 NKomVG berechnet. Diese (zu Beginn der Wahlperiode festgestellte) Zusammensetzung wird für den Zeitraum der Wahlperiode festgeschrieben. § 71 Absatz 9 Satz 2 NKomVG findet auf die Bildung des Seniorenbeirates während der Wahlperiode keine Anwendung.

Artikel II

Artikel I tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Emden, 28.10.2021

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zu Testungen in Schlacht- und Zerlegebetrieben

Die Stadt Emden erlässt als nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)¹ in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)² zuständige Behörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Gegenüber den in der Stadt Emden gelegenen Schlacht- und Zerlegebetrieben wird angeordnet, dass sie ab dem 01.11.2021 nur Personen in der Produktion einsetzen dürfen, die mindestens alle 2 Tage auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind und dabei ein negatives Testergebnis haben; ausgenommen von der Testpflicht durch die Betriebe sind Personen, die ausschließlich hoheitliche Aufgaben ausführen.

Ausnahmen von der Testpflicht bestehen entsprechend § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) für genesene und geimpfte Personen. Testungen können mittels eines PCR-Tests oder eines Antigen-Tests erfolgen.

Verwendete Antigentests müssen auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgeführt sein:

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=110:100:30310029002527::: &tz=2:00>

für Schnelltests

und

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:TESTS-ZUR-EIGENANWENDUNG-DURCH-LAIEN:10801837222979::: &tz=2:00>

für Selbsttests

Dokumentationen über die Testung sind auf dem Betriebsgelände für mindestens einen Monat vorzuhalten. Die Kosten des Nachweistests hat der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin zu tragen. Für Beschäftigte, die eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, gelten die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Entlassungskriterien aus der Isolierung für die Wiederaufnahme der Arbeit im Betrieb.

2. Im Einzelfall können begründete Ausnahmen von der Testverpflichtung zugelassen werden.

3. Der Testverpflichtung unterfällt nicht das Fleischerhandwerk, d. h. Betriebe, die ihre Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 der Handwerksordnung handwerksmäßig betreiben und in die Handwerksrolle des zulassungspflichtigen Handwerks eingetragen sind und in der Regel nicht mehr als 49 Personen in der Produktion tätig werden lassen, oder Betriebe, die in das Verzeichnis des zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes eingetragen sind und in der Regel nicht mehr als 49 Personen in der Produktion tätig werden lassen.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz)³ und gilt bis zum Ablauf des 31.03.2022.

Begründung:

Zur Bekämpfung der Pandemie ist ein frühes Erkennen möglicher Infektionsherde essentiell. Da nun wieder vermehrt in Schlachthöfen Ausbruchsgeschehen auftreten, besteht Grund zu der Annahme, dass die Umgebungsbedingungen bei der Fleischverarbeitung möglicherweise mit einem höheren Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 verbunden sein könnten.

Verschiedene massive Infektionsgeschehen in industriellen Schlacht- und Zerlegebetrieben haben gezeigt, dass in diesen Betrieben insbesondere aufgrund der besonderen klimatischen Verhältnisse, die für die Fleischverarbeitung erforderlich sind, der Mitarbeiterstruktur und der Arbeitsorganisation in der Produktion ein erhebliches Risiko für massenweise auftretende Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb der Belegschaft besteht.

Aufgrund erster vorliegender wissenschaftlicher Einschätzungen zu möglichen Ursachen ist davon auszugehen, dass u.a. die Belüftungsanlagen im Zusammenspiel mit der für diese Betriebe typischerweise erforderlichen Luftkühlung ein nicht unerhebliches Infektionsrisiko bergen. Da zudem noch nicht eindeutig aufgeklärt ist, welche betriebsorganisatorischen oder technischen Gründe ggf. zusätzlich das Infektionsgeschehen begünstigen, muss alles getan werden, um schon den Eintrag möglicher Viren in die Betriebe so weit wie möglich zu unterbinden. Deshalb müssen die Beschäftigten in der Produktion regelmäßig getestet werden.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Personen, die sich in den Betrieben und in der Produktion aufhalten müssen, um die gesetzlich vorgeschriebenen staatlichen und kommunalen Aufsichtsaufgaben ausführen zu können. Ausnahmen von der Testpflicht bestehen entsprechend § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) für genesene und geimpfte Personen.

Das Fleischerhandwerk, das in der Regel kein betriebsfremdes Personal einsetzt, ist von der Testpflicht auszunehmen, da in diesen Betrieben die Infektionsgefährdung vergleichsweise geringer ist und die

Rückverfolgbarkeit im Falle eines Infektionsgeschehens effizienter gewährleistet werden kann als in Betrieben mit einer industriellen Arbeitsorganisation.

Die gewählte Anzahl von bis zu 49 tätigen Personen in der Produktion orientiert sich zum einen an der Empfehlung der EU-Kommission für die Definition kleiner Unternehmen (Empfehlung 2003/361/EG) mit bis zu 49 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Zum anderen zeigen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschlägige Umsatzzahlen, dass die gewählte Größe geeignet ist, handwerkliche Unternehmen von faktisch industriellen Unternehmen abzugrenzen.

Aufgrund der Erheblichkeit der Auswirkungen für große Teile der Bevölkerung ist nach dem Vorsorgeprinzip eine schnellstmögliche umfassende gültige Regelung zur Gefahrenabwehr zu treffen.

Es hat sich die letzten Wochen gezeigt, dass Tests einmal je Woche nicht ausreichen, um größere Ausbruchsgeschehen zu verhindern. Aus diesem Grund wird die Testpflicht auf alle zwei Tage erhöht.

Die Vorgaben ermöglichen den Weiterbetrieb der Unternehmen und sind angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren für eine Vielzahl von Beschäftigten auch verhältnismäßig. Dies gilt umso mehr, da ohne diese Gefahrenabwehr durch eine bestmögliche Infektionsvorbeugung der Weiterbetrieb der Unternehmen gefährdet ist.

Ausnahmen von der Testverpflichtung sind zulässig, wenn ein Betrieb darlegen kann, dass gegenüber anderen Produktionsbetrieben kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, z.B. weil technische oder organisatorische Maßnahmen ergriffen wurden, die geeignet sind das Infektionsrisiko innerhalb des Betriebes erheblich zu reduzieren.

Durch die Befristung der Allgemeinverfügung ist sichergestellt, dass die Maßnahme dem weiteren Verlauf des Coronainfektionsgeschehens angepasst wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Emden, 28.10.2021

Stadt Emden

In Vertretung
Volker Grendel
Stadtrat

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006

³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102),

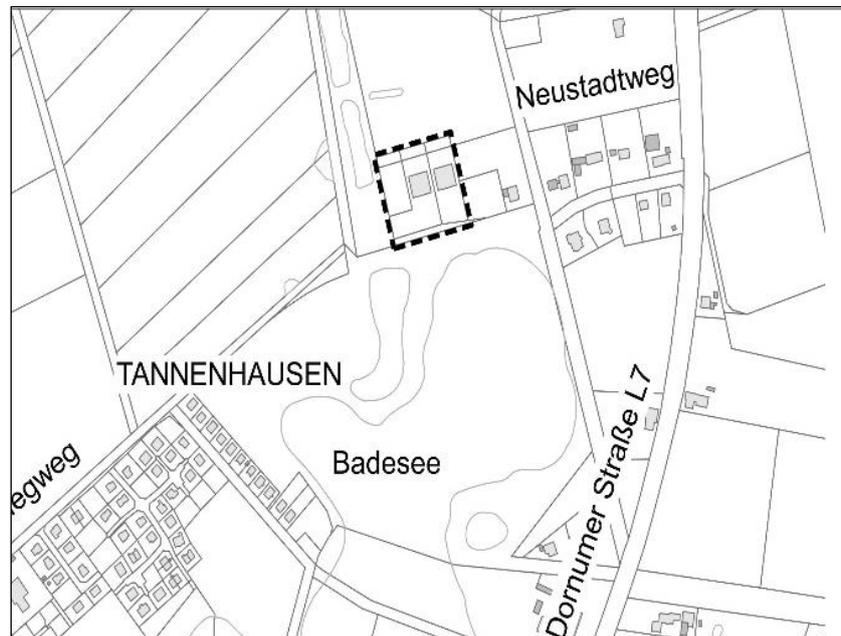
jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttretens des Bebauungsplans Nr. 289 „Fremdenbeherbergung und Kurzzeitpflege/ Neustadtweg“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 15.07.2021 in öffentlicher Sitzung **den Bebauungsplan Nr. 289 „Fremdenbeherbergung und Kurzzeitpflege/Neustadtweg“** nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Absatz 3 NBauO einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung sowie die Aufhebung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 68-2 und Nr. 200 für die überlagerten Bereiche beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 289 sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie ist das Rathaus bis auf Weiteres wieder geöffnet. Der Bebauungsplan mit der Begründung kann zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich eingesehen werden. Zur Einsichtnahme der Unterlagen kann daher ein Termin im Rathaus unter der Telefonnummer **04941 – 12 2121** vereinbart werden. In einem solchen Termin wird die Möglichkeit gegeben in einer abgegrenzten Räumlichkeit unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregelungen Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder dessen Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **29.10.2021** tritt der Bebauungsplan Nr. 289 gem. § 10 Abs. 3 in Kraft sowie die Aufhebung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 68-2 und Nr. 200 für die überlagerten Bereiche.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2021.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft ins Internet der Stadt Aurich sowie über das Landesportal § 4a Abs. 4 BauGB <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt.

Aurich, den 27.10.2021

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2020

Der Rat der Gemeinde Hagermarsch hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 30.09.2021 den Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 24.04.2017 -33.12-10306/2- Muster 14
Bilanz zum 31.12.2020

Aktiva	2019	2020	Passiva	2019	2020
1. Immaterielles Vermögen	2.220,86€	2.016,16€	1. Nettoposition	-755.723,82€	-826.187,44€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-647.961,97€	-647.961,97€
2. Sachvermögen	535.782,15€	531.458,24€	1.2 Rücklagen	-71.422,10€	-82.205,22€
			1.3 Jahresergebnis	-10.783,12€	-75.715,46€
3. Finanzvermögen	9.216,03€	7.215,17€	1.4 Sonderposten	-25.556,63€	-20.304,79€
4. Liquide Mittel	553.184,27€	693.018,13€	2. Schulden	-9.339,49€	-14.284,26€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0€	0€	2.1.1 Liquiditätskredite		

			2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2.	Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-1.801,83€	-1.454,85€
			2.4	Transferverbindlichkeiten	-180,69€	-1.050,00€
			2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	-7.356,97€	-11.779,41€
			3.	Rückstellungen	-335.340,00€	-393.236,00€
			4.	Passive Rechnungsabgrenzung	-0,00€	-0,00€
Bilanzsumme	1.100.403,31€	1.233.707,70€	Bilanzsumme		-1.100.403,31€	-1.233.707,70€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2020 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 16.11.2021 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hagermarsch, den 22.10.2021

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond zum 31.12.2020

Der Rat der Gemeinde Halbmond hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 05.10.2021 den Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

Bilanz zum 31.12.2020

Aktiva	2019	2020	Passiva	2019	2020
1. Immaterielles Vermögen	478,33€	458,33€	1. Nettosition	-1.078.904,36€	-1.184.098,33€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-495.181,07€	-495.181,07€
2. Sachvermögen	968.827,41€	952.194,15€	1.2 Rücklagen	-178.823,73€	-185.840,64€

			1.3	Jahresergebnis	-7.016,91€	-131.680,70€
3. Finanzvermögen	55.110,44€	51.144,91€	1.4	Sonderposten	-397.882,65€	-371.395,92€
4. Liquide Mittel	407.830,68€	498.086,92€	2.	Schulden	-7.749,62€	-37.730,98€
			2.2	Geldschulden davon	0,00€	0,00€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€	2.1.1	Liquiditätskredite	0,00€	0,00€
			2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00€	0,00€
			2.2.	Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-3.795,54€	-9.801,97€
			2.4	Transferverbindlichkeiten	-966,00€	-3.418,80€
			2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	-2.988,08€	-24.510,21€
			3.	Rückstellungen	-345.592,88€	-280.055,00€
			4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€
Bilanzsumme	1.432.246,86€	1.501.884,31€	Bilanzsumme		-1.432.246,86€	-1.501.884,31€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Halbmond wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2020 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 16.11.2021 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Halbmond, den 22. Oktober 2021

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland zum 31.12.2019

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 14. Oktober 2021 den Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566).

<u>Bilanz zum 31.12.2019</u>					
<u>Aktiva</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>Passiva</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>
1. Immaterielles Vermögen	2.659.220,43 €	2.816.095,58 €	1. Nettoposition	48.123.383,94 €	50.179.655,24 €
2. Sachvermögen	62.492.555,92 €	63.672.861,17 €	1.1. Basis-Reinvermögen	23.055.448,52 €	23.055.448,52 €
3. Finanzvermögen	974.141,74 €	1.095.560,85 €	1.2. Rücklagen	5.251.667,99 €	6.447.096,88 €
4. Liquide Mittel	1.194.011,42 €	2.033.945,07 €	1.3. Jahresergebnis	1.195.428,89 €	2.288.654,04 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.095,00 €	3.835,00 €	1.4. Sonderposten	18.620.838,54 €	18.388.455,80 €
			2. Schulden	12.135.898,80 €	11.953.119,55 €
			2.1. Geldschulden	11.645.593,63 €	11.039.184,13 €
			davon		
			2.1.1. Liquiditätskredite	- €	- €
			2.1.2. Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	11.645.593,63 €	11.039.184,13 €
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
			2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	324.815,12 €	790.607,97 €
			2.4. Transferverbindlichkeiten	77.813,52 €	31.463,81 €
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	87.676,53 €	91.863,64 €
			3. Rückstellungen	7.064.741,77 €	7.489.522,88 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	- €	- €
Bilanzsumme:	67.324.024,51 €	69.622.297,67 €	Bilanzsumme:	67.324.024,51 €	69.622.297,67 €

Der Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2019 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 01. November bis einschließlich 09. November 2021 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Raum 215, aus.

Südbrookmerland, den 26. Oktober 2021

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
gez. Friedrich Süßen

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“ hat der Rat der Stadt Norderney in öffentlicher Sitzung vom 25.10.2021 aufgrund

von §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 NKomVG für den Teilbereich „*Jann-Berghaus-Straße*“ folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“ wird für den Teilbereich *Jann-Berghaus-Straße* eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Teilbereiche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“.

§ 3

Inhalte der Planänderung

Ziel der Planung ist die ausgewogene Entwicklung der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung und Bewahrung von bestehenden Wohnstrukturen.

Über die Ausweisung von unterschiedlichen sonstigen Sondergebieten gem. § 11 BauNVO sollen differenzierte Festsetzungen zur Zulässigkeit von Wohnungen und Ferienwohnungen und zur Ausprägung von Beherbergungsbetrieben getroffen werden. Weiterhin sollen die bestehenden Versorgungsstrukturen sowie die gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen auf der Insel gesichert werden.

Bezüglich des Maßes der Nutzung soll die geordnete Weiterentwicklung der vorhandenen - im Wesentlichen homogenen - Baustruktur der Innenstadtbereiche bestandsorientiert festgeschrieben werden. Die Bebauungspläne sollen der ungebremsen Ausnutzung der Baugrundstücke Einhaltung gebieten.

Folgende Festsetzungsinhalte sind vorgesehen:

Art der Nutzung

- Festschreibung der bestehenden Dauerwohnnutzung
- Ausschluss von Zweitwohnungen
- Festschreibung von bestehenden Beherbergungsstrukturen (Hotels, Pensionen)
- Festschreibung der bestehenden sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen
- Differenzierte Regelungen zur zulässigen Anzahl von Wohnungen und Ferienwohnungen
- Differenzierte Regelungen zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen im Verhältnis zu Anzahl und Größe von Dauerwohnungen
- Ausschluss von Wohnungen oder Beherbergungszimmern in Kellergeschossen
- Zwingende Festschreibung von Einzelhandels- bzw. Gastronomischer Nutzung in der Erdgeschosszone der vorhandenen Einkaufsbereiche (Versorgungszonen)
- Differenzierte Steuerung von Vergnügungsstätten oder ähnlichen gewerblichen Betrieben von denen eine Störwirkung ausgehen kann, wie z.B. Spielhallen, Wettbüros, Diskotheken, Amüsierbetriebe etc.

Maß der Nutzung

- Festschreibung der zulässigen Geschossigkeit, Höhenentwicklung und Dachform
- Festschreibung der Grundstücksausnutzung über Bauweise, Baugrenzen und Baulinien sowie über die Festschreibung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Verbot von Abgrabungen und Aufschüttungen
- Festsetzung von privaten Grünflächen
- Regelung zur Größe von Nebenanlagen

Örtliche Bauvorschriften nach § 84 NBauO

Weiterhin soll der Bebauungsplan Bauvorschriften zur Dachform und zu der Größe und Anordnung von Dachaufbauten, zu Solaranlagen und technischen Anbauten, zu Materialien und zur Gestaltung der Fassade, zur Anordnung, zu Farbe und Formaten von Fenstern, zur Größe von Balkonen, zur Gestaltung von Brüstungen und Umwehungen, zur Größe und Gestaltung von Werbeanlagen und zur gärtnerischen Gestaltung der Vorgärten umfassen.

Von der Erschließungsstraße aus sichtbare Außentreppen sollen unzulässig sein.

§ 4

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 1 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

26548 Norderney, den 26.10.2021

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Anlage:

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“ (Teilbereich Jann-Berghaus-Straße)



Geltungsbereich Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“ (Jann-Berghaus-Straße)

Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2020

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 05.10.2021 den Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

Bilanz zum 31.12.2020

Aktiva	2019	2020	Passiva	2019	2020
1. Immaterielles Vermögen	57.611,72€	54.798,16€	1. Nettoposition	-4.315.432,82€	-4.338.894,86€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-2.606.973,29€	-2.606.973,29€
2. Sachvermögen	3.647.363,95€	3.652.931,90€	1.2 Rücklagen	-211.973,01€	-212.716,13€
			1.3 Jahresergebnis	-.743,12€	-.84.998,55€
3. Finanzvermögen	89.569,18€	395.807,68€	1.4 Sonderposten	-1.495.743,40€	-1.434.206,89€
4. Liquide Mittel	1.026.674,58€	602.963,57€	2. Schulden	-13.498,30€	-104.606,45€

			2.3	Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0€	0€	2.1.1	Liquiditätskredite		
			2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2.	Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-7.010,62€	-21.971,99€
			2.4	Transferverbindlichkeiten	-3.009,16€	-8.536,46€
			2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	-3.478,52€	-74.098,00€
			3.	Rückstellungen	-492.288,31€	-263.000,00€
			4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0€	0€
Bilanzsumme	4.821.219,43€	4.706.501,31€	Bilanzsumme		-4.821.219,43€	-4.706.501,31€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2020 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 16.11.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 25.10.2021

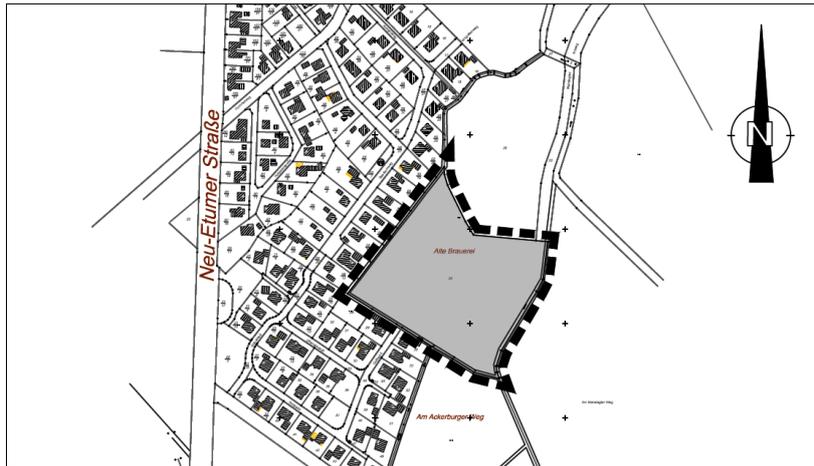
Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

**Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn
Bebauungsplan Nr. 1306 Pilsum 1. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 16.06.2021 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1306 Pilsum 1. Änderung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



**Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan Nr. 1306 Pilsum
1. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Planzeichnung, Begründung und Abwägung, bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Krummhörn, den 28.10.2021

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2020

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 07.10.2021 den Jahresabschluss des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

Bilanz zum 31.12.2020

Aktiva	2019	2020	Passiva	2019	2020
1. Immaterielles Vermögen	139.843,37€	134.184,98€	1. Nettoposition	-13.508.352,95€	-13.952.195,19€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-7.984.813,02€	-7.984.813,02€
2. Sachvermögen	12.633.113,99€	12.438.277,77€	1.2 Rücklagen	-643.230,22€	-814.892,91€
			1.3 Jahresergebnis	-171.662,69€	-647.077,14€
3. Finanzvermögen	48.773,98€	1.865.511,35€	1.4 Sonderposten	-4.708.647,02€	-4.505.412,12€
4. Liquide Mittel	2.753.611,61€	1.560.089,33€	2. Schulden	-581.921,88€	-778.749,66€
			2.4 Geldschulden davon	-447.146,00€	-424.214,00€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	68.307,00€	0,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-447.146,00€	-424.214,00€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00€	0,00€
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-95.143,38€	-114.450,76€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-6.225,00€	-11.578,42€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-33.407,50€	-228.506,48€
			3. Rückstellungen	-1.553.375,12€	-1.267.118,58€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€
Bilanzsumme	15.643.649,95€	15.998.063,43€	Bilanzsumme	-15.643.649,95€	-15.998.063,43€

Der Jahresabschluss des Fleckens Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2020 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 16.11.2021 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 25.10.2021

Gemeinde Hage

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2020

Der Samtgemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 14.10.2021 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566) Muster 14:

Bilanz zum 31.12.2020

Aktiva	2019	2020	Passiva	2019	2020
1.Immaterielles Vermögen	451.181,77 €	597.953,12 €	1. Nettoposition	23.390.997,36 €	23.546.838,37 €
			1.1 Basis-Reinvermögen	7.716.914,52 €	7.716.914,52 €
2.Sachvermögen	28.702.455,01 €	30.190.423,84 €	1.2 Rücklagen	2.123.204,84 €	2.293.125,75 €
			1.3 Jahresergebnis	169.920,91 €	213.120,96 €
3.Finanzvermögen	10.900.304,10 €	10.673.677,83 €	1.4 Sonderposten	13.380.957,09 €	13.323.677,14 €
4.Liquide Mittel	528.789,53 €	1.162.723,52 €	2. Schulden	10.057.864,71 €	11.866.146,81 €
			2.3 Geldschulden davon	9.591.064,36 €	11.545.569,65 €
5.Aktive Rechnungsabgrenzung	32.933,70 €	34.629,61 €	2.1.1 Liquiditätskredite	0,00 €	0,00 €
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	9.591.064,36 €	11.545.569,65 €
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €

			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	291.461,09 €	148.604,86 €
			2.4 Transferverbindlichkeiten	113.523,94 €	90.641,98 €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	61.815,32 €	81.330,32 €
			3. Rückstellungen	7.166.802,04 €	7.246.422,74 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Bilanzsumme	40.615.664,11 €	42.659.407,92 €	Bilanzsumme	40.615.664,11 €	42.659.407,92 €

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2020 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 01.11.2021 bis einschließlich 09.11.2021 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 26. Oktober 2021

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Johannes Trännapp

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen
3. Anordnung, sowie Anmeldung unbekannter Rechte zur 2. Anordnung**

In der Flurbereinigung Tannenhausen Landkreise Aurich und Wittmund, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 24.10.2016 sowie durch die Anordnungen vom 17.03.2020 und 04.05.2021 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Tannenhausen zugezogen:

Stadt Aurich

Gemarkung Tannenhausen	Flur 3	Flurstück	28/1
Gemarkung Schirum	Flur 13	Flurstücke	67/1, 67/2, 73/3, 76/7

Gemeinde Ihlow

Gemarkung Barstede	Flur 2	Flurstück	46
--------------------	--------	-----------	----

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen um 2,3831 ha auf 1.151,5897 ha. Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,2 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Tannenhausen zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zum Betriebsstandort und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ausgeführt werden,

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden. Diese Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gilt auch für die 2. Anordnung vom 04.05.2021, mit der die folgenden Flurstücke zugezogen wurden:

Stadt Aurich

Gemarkung Rahe	Flur 2	Flurstück	46/1
Gemarkung Tannenhausen	Flur 14	Flurstücke	2/1, 3/1
	Flur 15	Flurstücke	1, 5/7, 5/14

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
3. In diesem Flurbereinigungsverfahren werden zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.

Aurich, 19.10.2021

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Bohlen

Friedhofsgebührenordnung **Für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Marienhafe in Marienhafe**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Marienhafe in seiner Sitzung am 31.08.2021 für den Friedhof der Kirchengemeinde in Marienhafe folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist, wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat, wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird, wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührentrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 – Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten - je Grabstelle:-

1. Wahlgrabstätte:

- a) Sarg/Urne, für 30 Jahre: 471,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: 15,70 €
- c) Kindersarg, für 20 Jahre: 235,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: 11,75 €

2. Rasenwahlgrabstätte:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) Rasenwahlgrab Sarg/Urne, für 30 Jahre: 1.221,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: 40,70 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstelle in eine Rasengrabstelle zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und ggfs. Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer):

- c) Sarg-/Urnenstelle, pro Jahr: 25,00 €
- d) Sarg-/Urnenstelle mit Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, pro Jahr: 31,00 €

3. Urnengemeinschaftsgrabstätte:

Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Verleihung des Nutzungsrechtes inkl. anteiliger Herstellungskosten der Anlage und deren Pflege, der Ablösung der Friedhofunterhaltungsgebühr sowie der Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal:

- Urnenstelle, für 20 Jahre: 785,00 €

Hinweise:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: 510,00 €
- b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: 225,00 €
- c) für eine Urnenbeisetzung: 170,00 €

III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Aufwand.
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

IV. Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und Kirche:

-entfällt-

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Unterhaltungsmaßnahmen und Pflegeaufwendungen für den Friedhof und seine Einrichtungen finanziert, insbesondere anteilige Personal-, Maschinen-, Verwaltungs- und sonstige Betriebskosten zur Unterhaltung der allgemeinen Außenanlagen, die nicht bereits über die Gebühren für die Nutzungsrechte finanziert werden.

Für ein Jahr - je Grabstelle -: 6,00 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für Nutzungsrechte an Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erworben wurden. Bei Neuerwerb und Verlängerungszeiten von Nutzungsrechten ab Inkrafttreten dieser Gebührenordnung wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie ist dann in der Nutzungsgebühr enthalten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

VI. Sonstige Gebühren:

a) Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag / Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart etc.): 15,00 €

b) Rasenpflege bei nicht angelegten Grabstätten gem. § 18 Abs. 8 der Friedhofsordnung:
je Grabstelle: 25,00 €

c) Grabmalgenehmigung liegendes Grabmal, je Grabmal: 10,00 €

d) Grabmalgenehmigung stehendes Grabmal inklusive Standsicherheitsprüfung (bei erstmaligem Antrag): 40,00 €

e) Standsicherheitsprüfung bei Verlängerungen, je Jahr (im Voraus zu zahlen): 1,00 €

§ 7 – Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 – Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 6 Ziffer V dieser Ordnung werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Marienhafe, 31.08.2021

Der Kirchenvorstand: L.S.

Barkhoff
Vorsitzende

Evers
Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 31.08.2021 sowie die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreis Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 04.10.2021

Für den Kirchenkreisvorstand Norden:

L.S.

Dierks
Kirchenamtsleiter

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg
7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.